

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 06.11.2019		<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</i>
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Vorab bitten wir zu beachten, dass Änderungen im Bauleitplanverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Begründung einschließlich des Umweltberichts, grundsätzlich eine erneute Offenlage und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfordern.</p> <p>Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB).</p> <p>Bezüglich der für die Bauflächen H2 - H9 festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche (in m² bitten wir dringend zu beachten, dass es sich bei einer derartigen Festsetzung um eine maximal zulässige Grundfläche auf dem gesamten Baugrundstück, mit sämtlichen baulichen Anlagen handelt. In dieser Maximalzahl sind, anders als dies über die Festsetzung einer GRZ erfolgt, auch bereits sämtliche Nebenanlagen, Garagen/Carports und Zufahrten, etc. inkludiert. Eine Überschreitung dieser Maximalzahl im sonst über § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgegebenen Rahmen ist ohne eine konkrete diesbezügliche Klarstellung und Festsetzung im Bebauungsplan nicht gegeben. Wir regen unter dieser Maßgaben an, die festsetzten Maximalzahlen diesbezüglich zu überdenken bzw. für den Fall, dass aus planungsrechtlichen Überlegungen Überschreitungen mit den in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen zuge-</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird ein entsprechender Passus ergänzt, damit für die Nebenanlagen usw. ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Der Plan muss wegen dieser Ergänzung erneut öffentlich ausgelegt werden.</p>

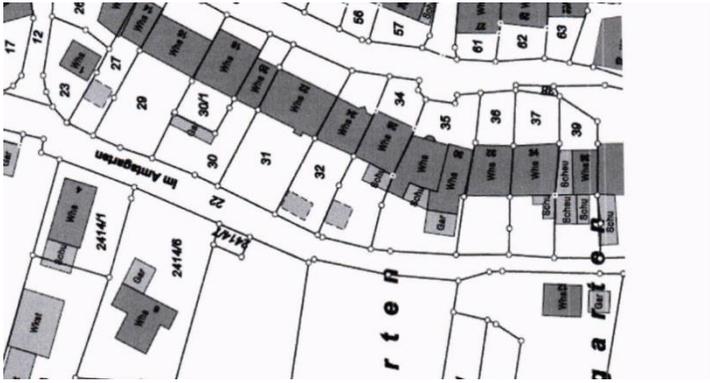
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		standen werden sollen, eine entsprechende Klarstellung im Bebauungsplan getroffen wird und eine ggfls. zusätzliche Maximalzahl für derartige Anlagen vorgesehen und ergänzt wird.	
1.2	Denkmalpflege	<p>Der Amtsgarten, in dem die Neubebauung geplant ist, ist zwar keine im Sinne des Denkmalschutzes erfasste Fläche, trägt aber durch seine historische Aussage und durch die Lage westlich unterhalb der Gesamtanlage ganz wesentlich zur Wahrnehmung der überlieferten freien Lage der Stadtanlage Tengen bei.</p> <p>Die geplante Neubebauung im Westen der Gesamtanlage schließt sich an die schon vorhandene Bebauung in der Straße „Amtsgarten“ an, wo Neubauten die Sicht auf die freie und erhöhte Lage der Altstadt von Tengen einschränken. Dabei bleiben die geplanten Neubauten mit ihrer Firsthöhe unterhalb der Traufhöhe der Bestandsbauten, so dass die geschlossene Bauweise und die Dachflächen der erhöht gelegenen historischen Stadtanlage weiterhin erkennbar bleiben.</p> <p>Natürlich wäre eine weiterhin gänzlich freie Lage der gemäß §19 geschützten Stadtanlage aus Sicht der Denkmalpflege erstrebenswert. Es entsteht aber aus Sicht des Landesamts für Denkmalpflege durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Amtsgarten“ keine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Ortsbildes.</p> <p>Wir würden es im Interesse der Wertigkeit und des noch anschaulich überlieferten historischen Ortsbildes der „Stadtanlage Tengen“ nachdrücklich begrüßen, wenn die verbleibende Grünfläche im Westen der Gesamtanlage, der sogenannte „Amtsgarten“ zukünftig von Bebauung freigehalten werden könnte. Das würde die noch vorhandene Ablesbarkeit der ehemals freien exponierten Lage der Gesamtanlage gewährleisten und einen erheblichen Beitrag zum Erhalt der Einbettung in die Kulturlandschaft bedeuten.</p>	Kenntnisnahme
1.3	Kreisarchäologie	Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt. Da das Plangebiet unmittelbar an die mittelalterliche Altstadt von Tengen grenzt, empfehlen wir dringend archäologische Baggerschürfe unter Aufsicht der Kreisarchäologie im Plangebiet durchzuführen, um	Die Schürfe werden rechtzeitig unter Aufsicht der

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		möglicherweise vorhandene flächige archäologische Bodendenkmale frühzeitig zu lokalisieren und eine Planungssicherheit für die Stadt Tengen zu erreichen. Erst nach erfolgter Prospektion sind detaillierte Aussagen zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen möglich.	Kreisarchäologie durchgeführt.
1.4	Naturschutz	<p>In der zur aktuellen Anhörung vorgelegten Umweltanalyse wurde die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Dr. Wolfgang Fiedler und Alexandra Sproll überarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde hatte sich mit einer Einschätzung von Frau Dr. Wolfer, RP Freiburg, zuvor zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 14.07.2019 geäußert. Die Anmerkungen von Frau Dr. Wolfer zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden nur teilweise in das vorgelegte Gutachten übernommen.</p> <p>In einer gemeinsamen Besprechung mit der Stadt Tengen am 18.12.2018 wurde, nachdem im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen der „Wendehals“, eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Vogelart, festgestellt wurde, das weitere Vorgehen besprochen und vereinbart, dass von den Gutachtern ein Konzept erarbeitet wird, wie die Abschichtung der Untersuchungen bzw. der Untersuchungstiefe in Bezug auf den Wendehals erfolgen soll.</p> <p>Gegenstand der Untersuchung sollten dabei Bereiche sein, die von Frau Sproll als für den Wendehals geeignet identifiziert wurden. Diese Gebiete sollten auf Vorkommen der streng geschützten Art und auf Vorkommen von Bruthöhlen des Wendehalses untersucht werden. Hierdurch sollte erreicht werden, die lokal vorkommende Population des Wendehalses zu definieren, um i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG mögliche erhebliche Störungen durch den Verlust eines potentiellen Brutreviers abschätzen zu können.</p> <p>Zum aktuell vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachten sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>Das oben beschriebene und mit den Gutachtern vereinbarte Kon-</p>	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>zept wurde der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgelegt. Für das Vorkommen des Wendehalses identifizierte Bereiche wurden aber benannt. Diese Bereiche wurden nicht planerisch dargestellt, so dass diese Bereiche derzeit nicht eindeutig zu lokalisieren sind. Das Vergehen bei der Untersuchung ist nur für zwei Bereiche dargelegt. Zu eventuell vorkommenden Höhlenbäumen in der betrachteten Umgebung wurde keine Aussage gemacht.</p> <p>Für einen der Bereiche konnte ein rufender Wendehals registriert werden. Die restlichen Bereiche sind theoretisch für den Wendehals als Revier geeignet. Für die Bereiche gibt es keine Aussagen darüber, dass ein Wendehals registriert worden wäre, so dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde davon ausgegangen werden muss, dass die Art dort nicht vorkommt.</p> <p><u>Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass inhaltlich so vorgegangen wurde, dass eine Einschätzung der Situation bezüglich des Wendehalses ausreichend ist.</u></p> <p><u>Zur Klarstellung und Konkretisierung des artenschutzrechtlichen Gutachtens</u> sind jedoch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Untersuchungsbereiche in der Umgebung sind in einer Karte bzw. einem Übersichtsplandarzustellen. • In der Karte 1 des artenschutzrechtlichen Gutachtens sind die Grenzen des Plangebietes einzutragen, damit ein Bezug zur Aussage über die möglichen Brutbäume für den Wendehals hergestellt werden kann. • Laut Ziffer 4.1 des artenschutzrechtlichen Gutachtens sind Ersatz-Nistkästen für den Wendehals zwingend aufzuhängen. Es ist zu definieren, wie viele Kästen und in welcher Ausführung diese an die dafür definierten Bäume aufgehängt werden müssen. • Unter Ziffer 6 des Gutachtens werden als zwingend erforderliche 	<p>Ein Plan mit Darstellung der untersuchten Bereiche wird erstellt und der Umweltanalyse beigelegt. Das methodische Vorgehen bei der Untersuchung wird in der Umweltanalyse konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Grenzen werden im Artenschutzgutachten ergänzt.</p> <p>Wird im Artenschutzgutachten konkretisiert.</p> <p>Die Ersatznistkästen werden in der Umweltanalyse fixiert und vertraglich gesichert.</p> <p>Der Erhalt der für den Wendehals wertgebenden</p>

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>Maßnahmen festgelegt, dass Streuobstbäume zu erhalten und Wiesen zu pflegen sind. Die Maßnahmen sind in einer Karte bzw. in Karten darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Ziffer 6 des Gutachtens werden Maßnahmen für den Erhalt der lokalen Population der Langohren festgelegt. Das "Dreieck" innerhalb des Baugebiets ist mit Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Unter Angabe der Anzahl ist das "Dreieck" in einer Karte darzustellen. • Die Hecken und Bäume im Westen des Plangebiets entlang der Landstraße, die erhalten bzw. ergänzt werden müssen, sind in einer Karte darzustellen. <p>Zur Minderung der Eingriffsschwere und Kompensation wird im Gutachten unter Ziffer 6 ergänzend vorgeschlagen, dass Kiesgärten nicht geduldet werden sollen. Auf S. 10 des Gutachtens steht hingegen, dass Kiesgärten ausdrücklich unterbleiben müssen. Diese Aussage ist im Zusammenhang mit dem Verlust von Lebensraum mancher der im Plangebiet siedelnden Arten zu sehen. Der Verzicht auf Kiesflächen soll diesen Verlust mindern. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich somit ebenfalls um eine zwingend erforderliche Maßnahme für den Erhalt lokaler Populationen der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Flächen Dritter, die für die zwingend erforderliche Sicherung von Obstbeständen bzw. Hecken und/oder für die Durchführung von Pflegemaßnahmen erforderlich sind, sind dauerhaft zu sichern (z. B. vertraglich, dingliche Sicherung). Die Sicherung dieser Flächen ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet nachzuweisen.</p>	<p>Streuobstbäume wird vertraglich gesichert. Die Maßnahme wird im Maßnahmenplan dargestellt. Die mindestens einmal jährliche Pflege der südlich angrenzenden Wiese muss gemäß § 26 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz sowieso durchgeführt werden. Es wird keine gesonderte Maßnahme in die Umweltanalyse aufgenommen. Die Pflege der Wiese an der Hinterburg wird intensiviert.</p> <p>Das „Dreieck ist im Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Gärten“ eingetragen und wird in den Maßnahmenplan übernommen.</p> <p>Die Fläche ist im Bebauungsplan als private Grünfläche eingetragen.</p> <p>Die Maßnahme wird im Artenschutzgutachten als nicht zwingend erforderlich eingestuft. Sie wird als Minimierungsmaßnahme in die Umweltanalyse aufgenommen. Die Maßnahme ist für den Artenschutz nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Es wird ein Vertrag mit den Eigentümern abgeschlossen.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p><u>Sofern die Ergänzungen im Gutachten und die laut Gutachten zwingend erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden, sind die Anforderungen aus Sicht des Artenschutzes erfüllt. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können somit vermieden werden. Hierzu zählt auch die Sicherung der Flächen Dritter.</u></p> <p>Hinweis: Das aktuell vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten hat dasselbe Datum wie der Vorentwurf vom 14.07.2019, der vorab an die Untere Naturschutzbehörde geschickt und daraufhin in überarbeiteter Form in die Anhörung gegeben wurde.</p>	Der 2. Offenlage ist ein aktualisiertes Artenschutzrechtliches Gutachten beigefügt.
1.5	Nahverkehr und Straßen	Die in der Gesamtstellungnahme vom 22.12.2017 genannten fachlichen Anregungen wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Weitere Anregungen sind aus fachlicher Sicht derzeit nicht geboten. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf.	Kenntnisnahme
1.6	Straßenverkehrsamt	<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf keine fachlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die Straßenverkehrsbehörde hat bereits im Dezember 2017 eine entsprechende fachliche Stellungnahme abgegeben, auf welche nun auch vom Planer mit Stand 12.09.2019 Stellung bezogen wurde. Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass auf Grund der geringen Straßenbreite von 4m nicht im öffentlichen Raum geparkt werden kann. In der Konsequenz verlagert sich der Parkdruck in benachbarte Straßenzüge.</p>	Kenntnisnahme
1.7	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.	
	Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Bodenschutz	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten/ Verdachtsflächen bekannt.	
	überirdische Gewässer	Aufgrund der Hanglage ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und im Rahmen einer Planung vorzulegen. Diesbezüglich wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen.	Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung werden die Anregungen beachtet.
1.7	Vermessung	Es wird vorgeschlagen den Titel beim schriftlichen wie auch beim zeichnerischen Teil um .GemarkungTengen" zu ergänzen. 	Der Anregung wird entsprochen.
2.	Stadt Hilzingen vom 11.10.2019	Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan "Amtsgarten", Stadt Tengen vorgebracht.	Kenntnisnahme
3.	Stadt Engen vom 23.10.2019	Gegen den Bebauungsplan „Im Amtsgarten“ der Stadt Tengen hat die Stadt Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
4.	Stadtverwaltung Blumberg vom 07.10.2019	Seitens der Stadt Blumberg bestehen hierzu keine Einwände.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
	Polizeipräsidium Konstanz FES – Verkehr vom (22.11.2017) 05.12.2017	<p>Für den MIV erfolgt die Andienung des Plangebiets nach Westen von der im Bestand vorhandenen Straße „Im Amtsgarten“ zunächst in einer Breite von 5 Metern. Daran schließt eine 4 Meter breite im Einbahnverkehr vorgesehene Ringstraße an. Ein straßenbegleitender Gehweg ist weder an der Ring- noch der davor liegenden Erschließung zur Straße „Im Amtsgarten“ vorgesehen. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Mischverkehr ist somit zwangsläufig vorgegeben. Das Plangebiet selbst lässt keinen Durchgangsverkehr zu, so dass lediglich Anliegerverkehr und somit ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Bei einem solchen Verkehrsaufkommen kann unserem Erachten nach auch auf die Anlage von Gehwegen verzichtet werden. Allerdings bleibt ohne weitergehende Vorkehrungen der Fußgänger auf der Fahrbahn untergeordnet. Im vorliegenden Fall ist zu erwarten, dass bedingt durch die geringe Anzahl von Erschließungsfahrten die Aufenthaltsfunktion auf der Straße überwiegt. Aufgrund dessen wird von unserer Seite der Ausbau der inneren Erschließung als verkehrsberuhigten Bereich favorisiert. Das Verkehrsrecht subsumiert unter einem verkehrsberuhigten Bereich eine Verkehrsfläche, welche miüels Verkehrszeichen 325.1/325.2 SIVO ausgeschildert ist. Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche sind die baulichen, rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben und Grundsätze gemäß VwV-SIVO zu Zeichen 325.1/325.2 SIVO zu beachten und umzusetzen. Auf folgende Punkte weisen wir besonders hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen sind notwendig; - niveaugleicher Ausbau auf der gesamten Straßenbreite; - reservierte Flächen für Fußgänger sind möglich; - angemessener Parkraum muss gekennzeichnet sein, z.B. Pflasterwechsel oder Markierung. 	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		ab hier 2. Offenlage	
1.	Polizeipräsidium Konstanz FEST – Verkehr vom 03.02.2020	<p>Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat sich gegenüber der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 22.11.2017 keine wesentliche Änderung ergeben. Insofern wird auf die inhaltlichen Aussagen unserer Stellungnahme (Hr. Brühl) vom 15.12.2017 verwiesen. Die Hinweise, die Verkehrsfläche so zu gestalten, dass verkehrsrechtlich ein Verkehrsberuhigter Bereich nachträglich ausgewiesen werden kann, werden weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Das Gleiche gilt für Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe von Einfriedungen auf 60 cm im seitlichen Bereich von Grundstücksausfahrten zur Verbesserung der Sichtbeziehungen auf die Fahrbahn. Nach hiesiger Überzeugung ist dafür keine exakte Festsetzung der entsprechenden Bereiche erforderlich, die einer variablen Anlage der Zu- und Ausfahrten entgegenstünde.</p> <p>Des Weiteren wird gebeten, senkrecht zur Fahrbahn angeordnete Garagen und Carports erst ab einem Abstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zuzulassen. Dies sorgt zum einen dafür, dass beim rückwärts Ausfahren frühzeitig ausreichend Sicht gegeben ist, zum anderen ergibt sich dadurch ein zweiter Stellplatz, der mit Blick auf die Stellplatzerhöhung ohnehin nachzuweisen wäre.</p> <p>Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass in dem Neubaugebiet mit dem Zuzug junger Familien und damit zwangsläufig auch mit dem Spiel von Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist. Aus diesem Grund legen wir zur Vermeidung tragischer Unfälle ein besonderes Augenmerk auf die guten Sichtbeziehungen, vor allem beim Ausfahren aus den Grundstücken auf die Fahrbahn.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag.</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden nicht in Form von Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Behördenvoranhörung abgegeben. Bei der Beteiligung der Behörden im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung hat das Polizeipräsidium keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Verkehrsrechtliche Anordnungen müssen nicht schon im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften ist vorgeschrieben, dass Einfriedungen (Zäune und Hecken) entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und auf die Tiefe von 5 m seitlich von Grundstückszufahrten bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig sind. Da sie aber 50 cm hinter die öffentliche Verkehrsfläche zurückzusetzen sind, können wie gefordert gute Sichtverhältnisse geschaffen werden.</p> <p>Es sind nach den Festsetzungen 2 Stellplätze je Wohneinheit gefordert. Die Standorte sind frei wählbar, als Stellplätze, Garagen oder Carports. Durch die Geländesituation sind grundstücksbezogen sehr verschiedene Verhältnisse anzutreffen, die auch bei der Anlage der Stellplätze unterschiedliche Ausführungen nahelegen. Aus diesem Grund wird auf weitere Festsetzungen verzichtet.</p>
2.	Stadtverwaltung Geisingen 06.02.2020	Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Im Amtsgarten“ vorgebracht.	Kenntnisnahme
3.	Gemeinde Hilzingen vom 11.02.2020	Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan "Im Amtsgarten", Stadt Tengen	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		vorgebracht.	
4.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 vom 12.02.2020	Keine nähere raumordnerische Stellungnahme erforderlich, da die Planung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
5.	Landratsamt Konstanz vom 26.02.2020		Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
5.1		<p>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:</p> <p>Vorab bitten wir zu beachten, dass Änderungen im Bauleitplanverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Begründung einschließlich des Umweltberichts, grundsätzlich eine erneute Offenlage und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfordern. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB).</p> <p>In der (nunmehr ergänzten) Ziffer 2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf hat sich vermutlich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Für die Bezeichnung „Grundflächenzahl“ wird in dieser Festsetzung die Abkürzung (GFZ) verwendet.</p> <p>I.S.v. §§ 17 und 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO), sowie dem gängigen bauplanungsrechtlichen Gebrauch wird die Bezeichnung „Grundflächenzahl“ i.d.R. mit „GRZ“ abgekürzt, wohingegen die Abkürzung „GFZ“ für die Geschossflächenzahl steht, die im hier vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht verwendet oder festgesetzt</p>	Die Abkürzung wird korrigiert.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>wird. Wir regen daher aus Gründen der fachlichen Klarheit und zur Vermeidung von etwaigen Missverständnissen und Diskussionen in der späteren Anwendung des Bebauungsplans an, für die Bezeichnung Grundflächenzahl die gebräuchliche Abkürzung „GRZ“ zu verwenden.</p> <p>Unter Ziffer 10.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird geregelt, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Verhältniszahl von Stellplätzen in einer Tiefgarage unterzubringen ist. Eine Unsicherheit besteht jedoch nach hiesiger Auffassung dahingehend, ob es sich bei einer Anzahl von mehr als 3 Wohneinheiten um mindestens 70% der notwendigen Stellplätze handeln soll. Eine diesbezügliche Ergänzung („sämtlicher“ oder „notwendiger“) wäre für die spätere praktische Anwendung der Festsetzung daher wünschenswert.</p> <p>Die unter Ziffer 5.1 der örtlichen Bauvorschriften maximal zulässige Höhe von Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche und in anderen Grundstücksteilen bitten wir eigenverantwortlich kritisch zu hinterfragen. Derartige Festsetzungen führen in der Praxis erfahrungsgemäß häufig zu Diskussionen und erweisen sich auch häufig als schwer umsetzbar. Lediglich beispielhaft ist hierbei stellvertretend die Begründung von Bauherren mit einem Hund oder kleinen Kindern angeführt, die eine derartige Höhe ohne weiteres überspringen oder überwinden können, was insbesondere zur öffentlichen Verkehrsflächen von Seiten der Bauherrschaft häufig nicht akzeptiert werden soll.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, das Wort „sämtlicher“ zu ergänzen. Dies entspricht der jetzigen Festsetzung. Bei einer Ergänzung des Wortes „notwendiger“ würden mehr als 30 %, nämlich beliebig viele Stellplätze oberirdisch angeordnet werden können, was ja nicht erwünscht ist. Die Ergänzung wird als „redaktionell“ eingestuft.</p> <p>Die Polizei fordert hier sogar noch niedrigere Zäune, was aber, weil die Zäune von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückversetzt werden müssen, zurückgewiesen wird. Unabhängig davon können höhere Zäune an anderen Grundstücksgrenzen und von der Straße abgesetzt vorgesehen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich erscheint. Hier greifen die Regelungen der LBO. Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich.</p>
5.2		<p>Denkmalpflege: Es besteht aus Sicht der Denkmalschutzbehörden durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Amtsgarten“ keine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Ortsbildes. Der Geltungsbereich „Im Amtsgarten“, in dem die Neubebauung geplant ist, trägt durch seine historische Aussage und durch die Lage westlich unterhalb der Gesamtanlage wesentlich zur Wahrnehmung der überlieferten freien Lage der denkmalgeschützten Stadtanlage Tengen bei, ist jedoch keine im Sinne des Denkmalschutzes erfasste Fläche.</p>	

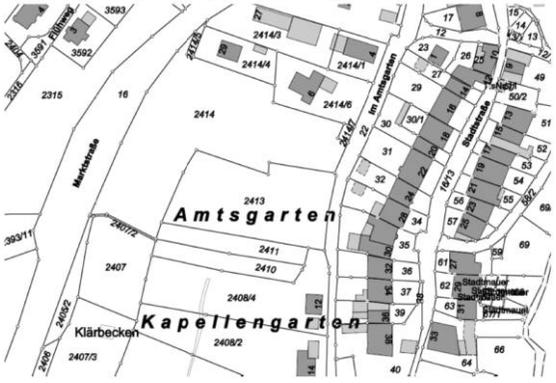
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Die geplante Bebauung bleibt mit ihrer Firsthöhe unterhalb der Traufhöhe der Bestandsbauten, so dass die geschlossene Bauweise und die Dachflächen der erhöht gelegenen historischen Stadtanlage weiterhin erkennbar bleiben.</p> <p>Wir empfehlen aus fachlicher Sicht dringend im Interesse der Wertigkeit und des noch anschaulich überlieferten historischen Ortsbildes der „Stadtanlage Tengen“, die verbleibende Grünfläche im Westen der Gesamtanlage, der sogenannte „Amtsgarten“, zukünftig von Bebauung freizuhalten. Dies würde die noch vorhandene Ablesbarkeit der ehemals freien exponierten Lage der Gesamtanlage gewährleisten und einen erheblichen Beitrag zum Erhalt der Einbettung in die Kulturlandschaft bedeuten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Kreisarchäologie: Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt. Wir empfehlen nachdrücklich archäologische Baggerschürfe unter Aufsicht der Kreisarchäologie im Plangebiet durchzuführen, um möglicherweise vorhandene flächige archäologische Befunde frühzeitig zu lokalisieren und eine Planungssicherheit für die Stadt Tengen zu erreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Naturschutz: Die Aufstellung des Bebauungsplanes „ Im Amtsgarten“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 13 b BauGB nimmt Bezug auf die rechtlichen Vorgaben des § 13 a BauGB. Von einer Umweltprüfung wird in diesem Verfahren abgesehen. Ein Eingriff, der aufgrund eines solchen Bebauungsplanes zu erwarten ist, gilt als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig (s. § 13 a Nr. 4 BauGB.) Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen. Die Vorschriften des Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) gelten jedoch auch im beschleunigten Verfahren. Es soll hier im Besonderen auf die aktuelle Umweltanalyse mit Artenschutzrechtlichem Gutachten des Planungsbüros „365 Grad freiraum und umwelt“ vom 21.11.2019 eingegangen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes:</p> <p>1. Schutz gegenüber einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</p> <p>a) Auf Seite 18 der Umweltanalyse findet sich hinsichtlich der Sicherung der Vermeidungsmaßnahme „V4“ die Feststellung, dass diese mittels eines Vertrages mit dem jeweiligen Eigentümer zu sichern ist.</p> <p>Nach einem Urteil des OVG Münster vom 27.05.2013 müssen planexterne naturschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen hinreichend rechtlich gesichert sein. Dazu ist regelmäßig erforderlich, dass sich die für den Ausgleich vorgesehene Fläche im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses im Eigentum der Gemeinde befindet oder in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Fläche gesichert ist.</p> <p>Gesetzt den Fall, die Stadt Tengen schließt mit dem jeweiligen Eigentümer der betroffenen Flächen einen Vertrag zur Sicherung des Erhalts der Bäume, so ist dieser Vertrag doch nur verbindlich zwischen diesen beiden Vertragsparteien. Veräußert der aktuelle Eigentümer sein Grundstück, ist der nachfolgende Eigentümer an den Vertrag nicht mehr gebunden. Insofern hält die Untere Naturschutzbehörde eine dingliche Sicherung der Vermeidungsmaßnahme V4 für unerlässlich.</p> <p>b) Auf Seite 22 der Umweltanalyse wird ausgeführt, dass die Sicherung dieser Maßnahme (M13 „Anbringen von Nisthilfen für den Wendehals“) planungsintern durch Festsetzungen im Bebauungsplan, planungsextern durch eine vertragliche Sicherung erfolgen soll. Es gelten inhaltlich die bereits unter Nr. 1 a) getätigten fachlichen Aussagen.</p> <p>c) Bei einer erneuten Bestandserfassung der Vögel im Plangebiet konnte der Wendehals im Jahr 2019 nicht mehr nachgewiesen werden. Auf Seite 25 der Umweltanalyse findet sich die Aussage</p>	<p>a) Der Erhalt der 4 im Maßnahmenplan gekennzeichneten Bäume wird mit den jeweiligen EigentümerInnen dinglich gesichert. Falls die EigentümerInnen nicht zustimmen, werden in Absprache mit Fr. Sproll als Verfasserin des Artenschutz-Gutachtens und der UNB andere Bäume im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gesucht.</p> <p>b) Das Anbringen von Nisthilfen für den Wendehals (M13) wird durch die Gemeinde wie in a) ebenfalls dinglich gesichert.</p> <p>c) Ein rechtlicher Schutz der Obstbäume im Olberren ist bisher nicht gegeben. Der Wendehals im</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>der Gutachterin, dass der Erhalt möglicher Wendehals-Brutreviere im Umfeld der Stadt Tengen nicht mehr als zwingend notwendig erachtet wird. Dies wird damit begründet, dass ein Nachweis über das Vorkommen des Wendehalses bei der Kontrolluntersuchung im Jahr 2019 außer im Gebiet Olberen nicht bestätigt werden konnte. Aus diesem Grund wird auf eine Sicherung der möglichen Ausweichflächen für den Wendehals verzichtet. Die Aussage, in Kapitel 10 der Umweltanalyse, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Obstbaumgebiete von einem dauerhaften Erhalt der Bäume ausgegangen werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Für die Erhaltung der Obstbäume gibt es keinen rechtlichen Schutz. Der Eigentümer kann sie, zumindest derzeit noch, entfernen, wenn er das möchte. Die Aussage, dass die Bereiche durch den Landschaftsplan, in dem der Erhalt der Streuobstwiesen als Maßnahme eingetragen ist, in irgendeiner Form gesichert sind, ist nicht zutreffend. Für den Bereich Amtsgarten werden im Landschaftsplan dieselben Aussagen, nämlich Erhalt und Pflege bestehender Streuobstbestände gemacht (siehe Seite 9 der Umweltanalyse - Erhalt und Entwicklung von hochwertigen Biotopen und Landschaftselementen).</p> <p>Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ist unter den vorliegenden Bedingungen ein rechtlicher Schutz der Streuobstwiesen nicht gegeben.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bittet die Stadt Tengen um eine Erläuterung dahingehend, wie die untersuchten Streuobstgebiete im Umfeld (insb. Olberen) als Wendehals-Brutrevier rechtlich gesichert werden sollen.</p> <p>d) Auf Seite 26 der Umweltanalyse spricht sich die Gutachterin für eine Intensivierung der Pflege von Flächen unterhalb der Hinterburg aus, um diese Flächen für den Wendehals attraktiv zu machen. Es ist die Rede von einem langfristigen Bewirtschaftungsvertrag, der aus Fördermitteln bezahlt wird. Der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht klar, welche Zeitspanne der Begriff „langfristig“ umfasst. Die Untere Naturschutzbe-</p>	<p>Plangebiet wurde 2018 einmal gehört und gesichtet, bei einer detaillierteren Begehung im Jahr 2019 nicht mehr. Es besteht kein Brutnachweis. Eine rechtliche Sicherung von privaten Streuobstbeständen durch die Kommune in einem 700 m entfernten Gebiet ist in diesem Zusammenhang nicht verhältnismäßig.</p> <p>d) Die Stadt schließt einen neuen Vertrag mit dem bestehenden oder einem neuen Bewirtschafter. Zur Pflege des Bestandes wird eine 3 malige Pflege innerhalb der Vegetationszeit als erforderlich angesehen. Der Vertrag ist der UNB vorzulegen.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>hörde bittet um Vorlage des langfristigen Bewirtschaftungsvertrags für die Flächen unterhalb der Hinterburg (Abgrenzung, Karte) mit Nutzungsaufgaben im Sinne des Artenschutzes (Wendehals) und dessen Laufzeit.</p> <p>e) Auf Seite 29 der Umweltanalyse ist die Forderung der Gutachterin zu lesen, dass die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen (Flst. 2410 und 2411) wieder beweidet oder zumindest regelmäßig gemäht werden sollen. In der Umweltanalyse wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes eine einmalige Mahd im Jahr vorschreibt und eine Sicherung deswegen nicht nötig sei. Es ist jedoch fraglich, ob eine einmalige Mahd im Jahr tatsächlich ausreichend ist, damit die Wiese den Ansprüchen des Wendehalses an die Fläche genügt. Ein Schnitt, der laut Landwirtschaft- und Landeskulturgesetz nicht abgeräumt werden muss und dessen Zeitpunkt frei wählbar ist, ist nicht geeignet einen Bestand zu garantieren, der vom Wendehals genutzt werden kann. Die untere Naturschutzbehörde bittet die Stadt Tengen um Erläuterung, wie diese Flächen rechtlich gesichert werden sollen und wie die Nutzung der Flächen im Sinne des Artenschutzes bezüglich des Wendehalses ausgestaltet werden sollen.</p> <p>f) Hinsichtlich der auf Seite 23 der Umweltanalyse genannten Minimierungsmaßnahme „Gestaltung der öffentlichen Grünflächen und Verkehrsgrünflächen“ vermisst die Untere Naturschutzbehörde eine genauere Darstellung dieser Maßnahme. Diese findet sich auf den Seiten 9 bis 11 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens. Die Untere Naturschutzbehörde bittet insofern, die Minimierungsmaßnahme in der Umweltanalyse entsprechend zu konkretisieren.</p> <p><u>2. Ökologische Baubegleitung:</u> Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ein Gebiet überplant werden, das eine sehr deutlich überdurchschnittliche Artenvielfalt gegenüber anderen Ortsrandlagen oder Grünzügen in ländlich geprägten Orten im westlichen Bodenseeraum und Hegau</p>	<p>gen.</p> <p>e) . Der Wendehals im Plangebiet wurde 2018 einmal gehört und gesichtet, bei einer detaillierteren Begehung im Jahr 2019 nicht mehr. Es besteht kein Brutnachweis. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung einer bestimmten Bewirtschaftung des südlich angrenzenden Bereiches nicht verhältnismäßig. Eine weitergehende rechtliche Sicherung erfolgt daher nicht.</p> <p>f) Die Maßnahme ist gemäß dem Gutachten so genau wie möglich beschrieben. Weitere Festsetzungen sind nicht nötig.</p> <p>2. Ökologische Baubegleitung Eine ökologische Baubegleitung wird durchge-</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>aufweist. Dies belegt das Artenschutzrechtliche Gutachten, welches seine Aussage sowohl auf das Vorkommen wertgebender Arten als auch auf den überdurchschnittlichen Reichtum an Vogelarten an sich stützt. Diese Aussage lässt den Rückschluss zu, dass es sich um ein Gebiet handelt, dessen ökologischer Wert sehr hoch ist und deshalb bei der Umsetzung des Bebauungsplans mit hoher Sensibilität in Bezug auf das vorhandene Artenspektrum vorgegangen werden muss.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hält von daher eine ökologische Baubegleitung, die die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen fachkundig begleitet und überwacht, für notwendig. Dazu gehören der Schutz der zu erhaltenden Bäume, das Aufhängen der Nistkästen und die Pflege der Grünflächen im Sinne des Artenschutzes gemäß den Vorgaben des Gutachtens.</p>	führt.
		<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:</p> <p><u>Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Bodenschutz:</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer:</u> Aufgrund der Hanglage ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Diesbezüglich wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen.</p>	<p>Für die Gemeinde Tengen liegt kein Starkregenrisikomanagement vor. Daher können auch keine konkreten Maßnahmen aus einem solchen Konzept abgeleitet und in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Bedingt durch die Tallage des Baugebiets wäre aber ein Oberflächenzufluss im Falle eines Extremereignisses vorstellbar. Daher wird vorsorglich ein Hinweis aufgenommen, dass die Gebäude vom Bauherr so zu</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			<p>planen sind, dass die Gebäudeöffnungen so liegen, dass im Falle eines ungewöhnlichen Starkregenereignisses das Oberflächenwasser nicht direkt in das Gebäude eindringen kann (deutliches Geländegefälle vom Eingang weg, Schwelle Terrassentüre, Sicherung Kellerabgang gegen zufließendes Wasser etc.).</p> <p>Im Übrigen wird der Sachverhalt bei der weiteren Erschließungsplanung beachtet.</p>
		<p>Vermessung: Es wird vorgeschlagen den Titel beim schriftlichen wie auch beim zeichnerischen Teil um „Gemarkung Tengen“ zu ergänzen.</p> 	<p>Beschlussvorschlag: <i>Der Anregung wird entsprochen.</i></p>

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
	<p>Claudia Schäffer, Andreas Nöring, Tengen vom 22.02.2020</p>	<p>Als Bewohner der Hinterburg ist uns dieses kostbare Stück Naturraum Im Amtsgarten sehr vertraut. Es macht uns tief traurig, dass er geopfert werden soll, um die kurzfristige Gier nach billigem Baugrund in Zeiten der Niedrigzinsen im Hinterland der teuren Bodenseeregion zu befriedigen. Uns graut es schon jetzt vor dem Gang an der geschlossenen Reihenhause-Mauer entlang, statt der alltäglichen Freude beim weiten Blick über dieses lebendige Biotop. Es ist so jammerschade, um all das Summen und Zwitschern in den Sträuchern, Kräuterwiesen und alten Obstbäumen!</p> <p>Wir halten die Entscheidung zur Überbauung des Amtsgartens für falsch und nicht zukunftsweisend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Zeiten des Insekten- und Vogelsterbens ist es fatal, ein so kostbares Biotop zu zerstören. Durch die Verwilderung der Gärten und den direkten Anschluss an den Naturraum des Körbeltales konnte sich hier für die Tier- und Pflanzenwelt ein kleines Paradies entwickeln und diese sind sehr rar geworden! Bspw. wurden hier mind. 27 Vogelarten gezählt! 2. Es werden neue Pendler auf das Land gelockt, die zusätzlichen CO² und Verkehrslärm in den Transitdörfern verursachen. 3. Die Zufahrtswege sind Nadelöhre, die dem bereits bestehenden Verkehr kaum gewachsen sind. Sie werden zugleich von Fußgängern benötigt. 4. Es wird wertvoller Humusboden vernichtet, der über viele Jahrhunderte die Menschen der Stadt ernährt hat, ihre Lebensgrundlage war und von ihnen als kostbarster Schatz gepflegt wurde. Wissen wir denn, ob es in der Zukunft nicht wieder Zeiten der Not geben wird und die Menschen feststellen müssen, dass Beton unverdaulich ist? 5. Die winzige Altstadt von Tengen, sprichwörtlich eine der schönsten der Welt, verdankt ihren Charme dieser im 21. Jhd. einzigartigen 	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die umfangreichen festgesetzten Maßnahmen können die negativen Wirkungen auf Fauna und Flora gemindert werden. Die vorkommenden Vögel sind überwiegend nicht standortgebunden und können auf andere Bereiche ausweichen. 2. Es werden 13 neue Häuser geplant. Von diesen Gebäuden bzw. ihren Bewohnern wird keine merkliche Belastung ausgehen. Für die Transitdörfer ist es darüber hinaus unerheblich, wo das Baugebiet liegt. 3. Der zusätzliche Verkehr ist aufgrund der geringen Größe des Wohngebietes nicht erheblich. 4. Gemäß der Maßnahme M2 wird der Oberboden abgetragen, gesondert gelagert und wiederverwendet. Durch die Verwendung offenporiger Beläge auf Zufahrten und Parkierungsflächen (M1), sowie der Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (M7) wird der Eingriff in den Boden gemindert. 5. Die geplante Bebauung wurde bestmöglich an die historische Altstadt und die angrenzende neuere Be-

		Lage, umgeben von Naturland geblieben zu sein.	bauung angepasst. Das Landschafts- und Ortsbild wird zwar verändert, jedoch nehmen die Gebäudehöhen und -stellungen weitestmöglich Rücksicht auf das historische Ortsbild.
--	--	------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gaienhofen, den 11.11.19 (1), 13.11.2019 (1), 20.11.2019 (2)
zur 2. Offenlage: 17.02.2020 (2), 05.03.2020 (2), 17.07.2020 (3), 20.07.2020 (1)

Dipl.-Ing. B. Nocke / 365°, Überlingen